

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1347 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 02.01.2018 Einreicher: Bürgermeister
Beratung zum Vorhaben straßenüberspannende Werbung in Dorf Mecklenburg im Zuge der B 106	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	16.01.2018 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
N	23.01.2018 Haupt-und Finanzausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	13.02.2018 Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

Beratungsbedarf

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Übersicht über die Voraussetzungen zur Genehmigung eines Werbestandorts

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Von Seiten des Trägers der Straßenbaulast würde in einem solchen Falle (in etwa) folgende Stellungnahme abgegeben werden:

„Einer Realisierung des Vorhabens wird zugestimmt, da diesem keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften soweit entgegenstehen. Die Zustimmung erfolgt jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

1. Standorte, sämtliche Anlagenbestandteile und Anlagenmontage müssen in entsprechender Weise geeignet sein bzw. so erfolgen, daß davon zu keinem Zeitpunkt Gefahren und Beeinträchtigungen für den Verkehr sowie Beschädigungen und Verschmutzungen des Straßeneigentums ausgehen. Die Kommune ist verpflichtet, die jeweiligen Stand- und Bruchsicherheiten der Anlagen regelmäßig und fachkundig zu überprüfen und nachzuweisen.
2. Der jeweilige Träger der Straßenbaulast wird von jeglichen Ansprüchen Dritter, die ihre Ursache in dem Bestehen und dem Betrieb der Anlagen haben, freigestellt, eingeschlossen sind darin auch Fälle leichter Fahrlässigkeit. Analog ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast im Falle von Beschädigungen und Verschmutzungen des Straßeneigentums entsprechend zu entschädigen.
3. Es gelten bei der Montage bzw. Demontage der Anlage die Bestimmungen der StVO.
4. Der lichte Raum über der Fahrbahnoberfläche muß ständig mindestens 5,50 m betragen.
5. Die Nutzung ist auf öffentliche Veranstaltungen unter Beteiligung der Kommune beschränkt.
6. Sonstige - insbesondere gewerbliche Nutzungen - werden dauerhaft ausgeschlossen.
7. Die Kommune stellt sicher, daß Dritte die Anlage nicht mitbenutzen können.
8. Die jeweilige Nutzung ist auf die für die gemäß Pkt. 3 jeweils bevorstehenden Veranstaltungen notwendigen Vorzeiträume zu beschränken.
9. Die Inhalte der jeweiligen Beschriftung sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Es ist lediglich eine Benennung der jeweiligen Veranstaltung, ihrer Ortes und des Zeitraumes zulässig.
10. Eine genaue Bestimmung beider Standorte ist erforderlich, hierzu wird um Verständigung mit der Leiterin der zuständigen Straßenmeisterei Wismar, Frau Neumann, telefonisch erreichbar unter (0 38 41) 28 30 01, gebeten. Diese Abstimmung ist zu ihrer Wirksamkeit zu dokumentieren und ist damit verbindlich.

Ich bitte um entsprechende Übernahme in die Bauerlaubnis, soweit auch unter allen übrigen Gesichtspunkten insgesamt eine Bauerlaubnis erteilt werden wird.“

Ich bitte Sie um entsprechende Berücksichtigung bei der Vorbereitung des Bauantrages. Für Rückfragen oder Erläuterungen stehe ich Ihnen bei Bedarf jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Ronald Schulz

Grunderwerb und Liegenschaften